

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2016

Herausgegeben in Hildesheim am 23. November 2016

Nr. 49

Inhalt	Seite
11.10.2016 - I. Nachtragshaushaltssatzung und Verkündung der I. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld	838
07.10.2016 - 8. Satzung zur Änderung der Zweckverbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“	840
11.11.2016 - Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover	841
11.11.2016 - Öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover in Goslar	842
14.11.2016 - Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses 2014 des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover	843
21.11.2016 - Öffentliche Bekanntmachung der vorzeitigen Ausführungsanordnung in der Flurbereinigung Mehle, Stadt Elze	844

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck:

Druckerei des Landkreises Hildesheim

E-Mail-Adresse:

amtsblatt@landkreishildesheim.de

Ansprechpartnerin:

Frau Käslar, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 - 1471, E-Mail: Petra.Kaesler@landkreishildesheim.de

Frau Hoffmann, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 - 1472, E-Mail: Petra.Hoffmann@landkreishildesheim.de

I.

I. Nachtragshaushaltssatzung

des

Zweckverbandes Förderzentrum im Bockfeld

Aufgrund der Verbandsordnung des Zweckverbandes vom 22.11.1973 in der Fassung vom 06.10.2011 hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 11.10.2016 folgende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan, werden

	Erhöht €	Vermindert €	und damit d. Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes einschließlich der Nachträge gegenüber bisher €	
				nunmehr festgestellt €
der Wirtschaftsplan der Einrichtung im Erfolgsplan in den Erträgen	0,00	0,00	8.453.200,00	8.453.200,00
in den Aufwendungen	0,00	0,00	8.453.200,00	8.453.200,00
im Vermögensplan in den Erträgen	1.115.000,00	0,00	105.200,00	1.220.200,00
in den Aufwendungen	1.115.000,00	0,00	105.200,00	1.220.200,00

§ 2

Im Wirtschaftsplan der Einrichtung werden Kredite und Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Im Finanzplan der Einrichtung werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Verbandskasse der Einrichtung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 € festgesetzt.

Hildesheim den 11.10.2016

Der Vorsitzende
der Versammlung

Der Verbandsgeschäftsführer

W. Wöhler
Wöhler



Keinig
Keinig

II.

Die vorstehende I. Nachtragshaushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Die I. Nachtragshaushaltssatzung liegt gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 23.11.2016 bis zum 02.12.2016 im Zweckverband Förderzentrum im Bockfeld in Hildesheim Im Bockfelde 84, 31137 Hildesheim, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hildesheim, 16.11.2016

Keinig
Zweckverband
Förderzentrum im Bockfeld
Der Verbandsgeschäftsführer

8. Satzung zur Änderung der Zweckverbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover“

Aufgrund des § 9 (1) des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. Nr. 31/2011 S. 493), geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Nr. 16/2012 S. 279), hat die Verbandsversammlung folgende 8. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover“ beschlossen:

Artikel I

1. In § 2 Abs. 1 Nr.1.3 werden die Orte „Osterode am Harz“ gestrichen.

2. § 7 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Ladung erfolgt schriftlich auf dem Postweg und per E-Mail an die jeweiligen Vertreter der Verbandsmitglieder unter Beifügung der Tagesordnung sowie etwaiger Vorlagen zu einzelnen Tagesordnungspunkten; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden.“

3. In § 22 Abs. 2 werden die Worte „Landkreis Osterode“ im „Harzkurier“ gestrichen.

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. November 2016 in Kraft.

Goslar, 07.10.2016

Dr. Hartmut Heuer

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Barbara Thiel

Verbandsgeschäftsführerin

Hinweisbekanntmachung

**Zweckverband
für Tierkörperbeseitigung
Süd niedersachsen/Hannover**

Der Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Süd niedersachsen/Hannover hat Folgendes bekannt gemacht:

- Zeit, Ort und Tagesordnung der Verbandsversammlung am 16.12.2016
- 8. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Süd niedersachsen/Hannover
- Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses 2014

Der vollständige Wortlaut der Bekanntmachung ist im Internet unter der Adresse www.tierkoerperbeseitigung-zweckverband-suedniedersachsenhannover.de veröffentlicht.

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung
Süd niedersachsen/Hannover

11.November 2016

Cora Hermenau
Verbandsgeschäftsführerin

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover

Öffentliche Sitzung

der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover

Freitag, 16.12.2016, 10:00 Uhr
38640 Goslar, Klubgartenstraße 6, Sitzungsraum 0102

Die Verbandsversammlung wird folgende Angelegenheiten beraten:

- Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- Feststellung der Tagesordnung
- Feststellung der Alterspräsidentin bzw. des Alterspräsidenten
- Wahl der/des Vorsitzenden und des stellv. Vorsitzenden der Verbandsversammlung
- Bildung des Verbandsausschusses
- Besetzung des Fachbeirats für Tierkörperbeseitigung im Gebiet des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Süd-niedersachsen/Hannover
- Bericht über aktuelle Fragen
- Festlegung des nächsten Sitzungstermins
- Anfragen und Mitteilungen

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

11. November 2016

Bekanntmachung und Auslegung des Jahresabschlusses 2014

des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover

Gem. § 16 Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in Verbindung mit § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover in ihrer Sitzung am 07. Oktober 2016 folgende Beschlüsse gefasst:

Die Bilanz auf den 31.12.2014,
die Ergebnisrechnung vom 01.01.2014 bis 31.12.2014,
die Finanzrechnung vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 wird beschlossen.

Der Verbandsgeschäftsführerin wird für das Haushaltsjahr 2014 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht 2014 liegen gem. § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG im Landkreis Goslar, Klubgartenstr. 6, 38640 Goslar, Zimmer 1022

vom 09.01.2017 bis 17.01.2017

öffentlich aus und können während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Goslar, 14.11.2016

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover
Cora Hermenau, Verbandsgeschäftsführerin



Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofspatz 2-4, 31134 Hildesheim

21.11.2016
Tel.: (05121) 9129-839

Az.: Herten - 611 Mehle 012/1 - 1/16

Vorzeitige Ausführungsanordnung in der Flurbereinigung Mehle

In dem Flurbereinigungsverfahren Mehle, Landkreis Hildesheim 142, wird gemäß § 63 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) die **vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes** mit Wirkung vom **05.12.2016, 00:00 Uhr** angeordnet.

1. Mit diesem Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan in der Fassung des Nachtrages 3 vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet, ist bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 13.08.2012 in Verbindung mit den dazu ergangenen Überleitungsbestimmungen geregelt worden. Nach § 66 Abs. 3 FlurbG enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes. Die Überleitungsbestimmungen hingegen bleiben, soweit sie inhaltlich noch Gültigkeit besitzen, in Kraft.
4. Wird der vorzeitig ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den o.a. in dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).
5. Gemäß § 71 Satz 3 FlurbG sind Anträge auf teilweise Übernahme von Beitragsleistungen durch den Nießbraucher (§ 69 FlurbG), auf Ausgleich des Wertunterschiedes bei Pachtverhältnissen (§ 70 Abs. 1 FlurbG) und Auflösung des Pachtverhältnisses (§ 70 Abs. 2 FlurbG) spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofspatz 2-4, 31134 Hildesheim zu stellen.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung angeordnet. Danach hat ein gegen diese Anordnung eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung.

Begründung

Der Flurbereinigungsplan ist von dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - als obere Flurbereinigungsbehörde - genehmigt und den Beteiligten am 17.04.2014 bekannt gegeben worden. Die gegen den Flurbereinigungsplan erhobenen Widersprüche sind bis auf einen im Wege von Verhandlungen ausgeräumt worden. Die Ergebnisse der Verhandlungen und weitere Änderungen sind durch die Nachträge 1 bis 3 in den Flurbereinigungsplan aufgenommen worden. Die den Betroffenen am 12.02.2015 und am 02.04.2015 vorgelegten sowie am 12.09.2016 übersandten Nachträge sind unanfechtbar. Der letzte verbliebene Widerspruch wurde der zuständigen Widerspruchsbehörde zur Entscheidung vorgelegt.

Der Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, weil damit gerechnet werden muss, dass die endgültige Entscheidung über die noch verbliebenen Widersprüche evtl. erst nach einigen Jahren getroffen wird, so dass ein längerer Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes voraussichtlich erhebliche Nachteile für die übrigen Teilnehmer bringen würde.

Der noch verbliebene Widerspruch rechtfertigt keinen weiteren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Flurbereinigungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Tag zurückwirkt (§§ 63 Abs. 2, 64 FlurbG). Nach § 79 Abs. 2 und § 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der durch Widerspruch bzw. Klage gegen den Flurbereinigungsplan berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzlichen Vorschriften ist auch das Interesse des Widerspruchsführers gewahrt.

Im Flurbereinigungsgebiet wollen verschiedene Teilnehmer schon seit längerer Zeit die vorzeitige Grundbuchberichtigung beantragen und Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden.

Der bisherige lediglich auf Besitz beruhende - nur für eine Übergangszeit vorgesehene - Zustand muss im Interesse der Teilnehmer geändert werden. Um das Verfahren zu beschleunigen und den Teilnehmern die Vorteile der Flurbereinigung schon zu einem Zeitpunkt zu verschaffen, in dem der Flurbereinigungsplan noch nicht unanfechtbar geworden ist, wird durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges und der damit verbundenen Rechtsunsicherheit beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z.B. Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung etc.).

Ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes würde für die Teilnehmer erhebliche finanzielle und rechtliche Nachteile zur Folge haben.

Es liegt daher im Interesse der einzelnen Beteiligten und auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen nur auf Besitz beruhenden vorläufigen Zustandes der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird.

Die sofortige Vollziehung eines Verwaltungsaktes kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO).

Die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an einem sofortigen Eigentumsübergang und an der Beendigung der bestehenden Rechtsunsicherheit. Durch den Eigentumsübergang wird die rechtliche Verfügung (Veräußerung, Belastung etc.) über die Abfindungsflächen möglich. Mit Rücksicht darauf, dass in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl auf das engste miteinander verflochtene Abfindungen bestehen, würde eine aufschiebende Wirkung den Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum, der sich oft auch auf Jahre erstrecken kann, erheblich verzögern. Um die oben aufgeführten Nachteile zu vermeiden und um dem Beschleunigungsgebot der Flurbereinigung gerecht zu werden, ist die sofortige Vollziehung erforderlich.

Durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann der einzelne Beteiligte nur dann beschwert sein, wenn in der Wahl des Zeitpunktes (s. oben) eine rechtswidrige Benachteiligung liegt.

Somit führt die Abwägung des öffentlichen Interesses und das Interesse der Gesamtheit der Beteiligten an der sofortigen Vollziehung gegenüber dem möglichen privaten Interesse etwaiger Widerspruchs- bzw. Klageführer an der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen dazu, dass wegen des erheblichen wirtschaftlichen Interesses der Beteiligten am Eigentumsübergang sowie hinsichtlich des Einsatzes öffentlicher Mittel und dem damit verbundenen öffentlichen Interesse an der Beschleunigung des Verfahrens und hinsichtlich der Behebung der jetzigen Rechtsunsicherheit die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung dringend erforderlich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweis: Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann durch das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, auf Antrag ganz oder teilweise wiederhergestellt werden (§ 80 Abs. 5 VwGO). Ein entsprechender Antrag ist bei dem genannten Gericht schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums vom 3. Juli 2006 (Nds. GVBl S. 247) einzureichen. Die Vollziehung kann auf Antrag auch vom Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 2-4, 31134 Hildesheim (§ 80 Abs. 4 VwGO) ausgesetzt werden.

Im Auftrage

Herten

Die vorstehende Veröffentlichung erfolgt zugleich für die Gemeinde Nordstemmen.